



4.16-6410.06-200013

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau – Ufersicherung in größtenteils ingenieurbio-
logischer Bauweise an der Ischler Ache auf dem Grundstück Fl.Nr. 2740 der Gemarkung Seeon, Gemeinde Seeon-Seebruck
durch Herrn Ferdinand Hartl, Zottmayerstraße 8, 83313 Siegsdorf
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung**

Bekanntmachung

Herr Ferdinand Hartl beabsichtigt eine ca. 13 Meter lange Ufersicherung in größtenteils ingenieurbio-
logischer Bauweise am linksseitigen Ufer der Ischler Ache.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 68
Abs. 2 Satz 1 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt. Das Vorhaben besteht aus der
Ufersicherung der Ischler Ache.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige
Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

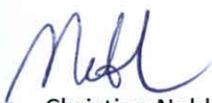
Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“
gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG
aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen)
werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert und
ansonsten durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere Störungen und
Belastungen entstehen insbesondere für Mensch und Gewässer vorübergehend durch den
Baustellenbetrieb (Lärm und Staub sowie Gewässertrübungen) im hinnehmbaren Umfang.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der
Maßnahme und dem räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Charakter der Bautätigkeit durch
das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und
deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht
selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 22.11.2021
Landratsamt Traunstein


Christian Nebl
Abteilungsleiter